

1915 / 2367

Verordnung  
V. 20. 7. 1907

B2/2

# Statut

des

## Deutschen Transportarbeiter- Verbandes

Gültig ab 1. Juli 1907

A 96 - 05493

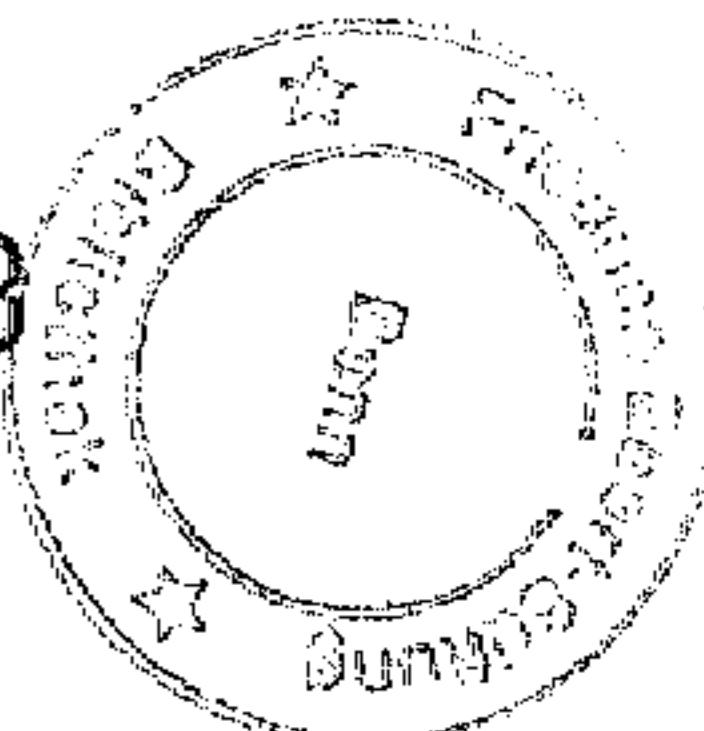
200 170

140

DIN 19 051

84 100 120

A 96 - 05493



Statut  
des  
Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Name, Sitz, Umfang und Zweck.

§ 1.

1. Die Vereinigung führt den Namen „Deutscher Transportarbeiter-Verband“ und hat ihren Sitz in Berlin.

2. Sie erstreckt sich über das Deutsche Reich und hat den Zweck, die Ehre, sowie die materiellen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung zu wahren und zu fördern.

§ 2.

Dieser Zweck soll, soweit die jeweiligen Klassenverhältnisse es gestatten, erreicht werden durch

- a) möglichste Beschränkung der Arbeitszeit und Erhöhung eines Lohnes, welcher für die Versorgung der Bedürfnisse des Arbeiters und dessen Familie ausreichend ist;
- b) Beseitigung der Sonntagsarbeit, und wo dies im öffentlichen Interesse nicht angängig, dementsprechende Gewährung freier Zeit an Wochentagen;
- c) Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und bei besonderer Not, sowie in allen Fällen, in denen eine Unterstützung zur Errreichung des Verbandszwecks notwendig ist, ferner Gewährung einer Beerdigungsbeihilfe an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder;
- d) um eingestellten Rechtsschutz bei Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnis oder in berechtigter

- Wahrnehmung der Verbandsinteressen entstanden sind, sowie in solchen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Versicherungsgesetzgebung ergeben, ferner bei Streitigkeiten mit der Polizeibehörde betreffs der Straßenordnungen;
- e) Pflege der Berufsstatistik;
  - f) unentgeltliche Arbeitsvermittlung;
  - g) Pflege gemeinnütziger und wissenschaftlicher Vorträge;
  - h) unentgeltliche Lieferung einer wöchentlich erscheinenden Fachzeitung zur Belehrung und Aufklärung der Mitglieder.

### Beitritt, Ausstieg und Ausschluß.

#### § 3.

1. Dem Verbande können alle im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen beitreten, sofern sie die Bestimmungen dieses Statuts anerkennen.

2. Der Verband kann auch Nichtberufsangehörigen und solchen Personen, welche nicht im Berufe tätig sind, den Beitritt gestatten. Mitglieder anderer Gewerkschaften welche dort ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, sich ordentlich abgemeldet haben, sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes freit und treten sofort in den Genuss derjenigen Rechte, welche sie durch ihre frühere Mitgliedschaft erworben haben, soweit solche durch das Verbandsstatut gewährleistet werden.

3. Die zum Beitritt Berechtigten an solchen Orten, wo die Bildung von Verwaltungsstellen aus zwingenden Gründen unmöglich ist, können sich als Einzelmitglieder dem Verbande anschließen. Die Einziehung der Beiträge, die Auszahlung allenfallsiger Unterstützungen, sowie die Zusstellung des Verbandsorgans an solchen Orten regelt der Vorstand.

4. Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittsserklärung im Mitgliedsbuch. Beitrittsserklärungen außerhalb des Bereiches einer örtlichen Verwaltungsstelle sind beim Vorstand zu machen.

5. Der Beitritt kann, nach Gutachten der Ortsverwaltung, vom Vorstande verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

Die Mitgliedschaft wird erst erworben durch die Beschlussfassung des Verbandsvorstandes über die Aufnahme.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) wenn ein Mitglied 10 Wochenbeiträge schuldet und dieselben nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet oder bei nicht anzubringender Mahnung nach Ablauf der 13. Restwoche;
- b) durch schriftliche oder mündliche Ausstittserklärung beim Vorstand oder der örtlichen Verwaltung.

7. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es

- a) sich Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zu schulden kommen läßt;
- b) sich beharrlich weigert, den Auordnungen des Vorstandes oder der örtlichen Verwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten.

8. Der Ausschluß erfolgt nur durch den Vorstand. Gegen denselben, sowie gegen die Beitragsverweigerung ist Beschwerde an den Ausschuß und in letzter Instanz an die Generalversammlung zulässig.

9. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens, welches mit der Stellung des Ausschlußantrages durch die örtliche Generalversammlung beginnt und der Entscheidung des Verbandsausschusses endet, ruhen alle Rechte und Pflichten der betreffenden Mitglieder.

10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Recht an den Verband.

11. Nach § 3, Abf. 7a und b Ausgeschlossene können nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes wieder beitreten.

12. Das ausgestellte Mitgliedsbuch gilt als Quittungsbuch, sowie Legitimation der Verbandszugehörigkeit, bleibt jedoch beim Ausscheiden Verbandseigentum.

## Ausbringung der Mittel.

### S 4.

1. Das Beitragsgeld beträgt eine Mark für männliche und fünfzig Pfennig für weibliche und jugendliche Personen. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt: In Beitragsklasse 1: 40 Pf., 2: 35 Pf. und 3: 30 Pf. Der wöchentliche Beitrag für weibliche und jugendliche Mitglieder beträgt 20 Pf.

2. Für Zuweisung der Mitgliedschaften zu den einzelnen Beitragsklassen ist der durch periodische Umfrage festgestellte Durchschnitts-Wochenverdienst der Mitglieder maßgebend. Danach entfallen auf Beitragsklasse 1 Ortschaften mit mehr als 21 Ml., Beitragsklasse 2 Orte mit 18 bis 21 Ml., Beitragsklasse 3 Orte mit weniger als 18 Ml. Diese Umfrage muß in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsperioden mindestens einmal vorgenommen werden. Der Wechseltritt ganzer Mitgliedschaften in eine höhere als für sie in Betracht kommende Beitragsklasse ist zulässig. Den weiblichen Mitgliedern ist außerdem freigestellt, den Wochenbeitrag der männlichen Mitglieder ihrer Ortsklasse zu zahlen.

3. Dauernd erwerbsunfähige und solche Mitglieder, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, können sich, sofern sie mindestens 10 Jahre organisiert sind, ihre erworbenen Rechte durch Zahlung eines niedrigeren Wochenbeitrages sichern. Dieser Beitrag beträgt 20 Pf. für männliche und 10 Pf. für weibliche Mitglieder. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Verbandsvorstand.

4. Die örtlichen Verwaltungsstellen sind berechtigt, andere resp. höhere als im Statut vorgesehene Unterstützungen zu zahlen und die Mittel hierzu durch Extrabeiträge aufzubringen. Zur Einführung derartiger Unterstützungen und Erhebung diesbezüglicher Beiträge ist die Zustimmung des Verbandsvorstandes erforderlich.

5. Jedes Mitglied hat einen Streifsondbeitrag von 30 Pf. pro Quartal zu zahlen. Die Ortsverwaltungen sind jedoch berechtigt, nach Verständi-

gung mit dem Verbandsvorstande, anstelle des Streifsondbeitrages einen Zuschlag zum Wochenbeitrage zu erheben. Von diesem Zuschlag ist jedoch der gleiche Beitrag, als bei Erhebung des Streifsondbeitrages pro Mitglied und Quartal (§ 19 Abs. 7) an die Hauptstelle abzuziehen.

6. Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu liebende Marken quittiert.

7. Beantragt der Vorstand bei vorhandener Notwendigkeit die Erhebung eines Extrabeitrages, so beschließt dieses die Majorität der Verwaltungsstellen.

## Art und Umfang der Unterstützungen.

### Arbeitslosenunterstützung.

#### S 5.

1. Mitgliedern, welche ein Jahr dem Verbande angehören, d. h. 52 Wochenbeiträge g. zahlt haben und arbeitslos werden, kann nach dem siebten Tage der Arbeitslosigkeit eine Unterstützung gezahlt werden. Dieselbe beträgt:

a) Für männliche Mitglieder:

		Beitragsklasse 1.				
		Nach 1jähriger Mitgliedschaft	5,00 Mf. auf	5 Wochen		
"	2	"	6,00	"	6	"
"	3	"	7,00	"	7	"
"	5	"	8,00	"	8	"
"	8	"	9,00	"	9	"
"	10	"	10,00	"	10	"

		Beitragsklasse 2.				
		Nach 1jähriger Mitgliedschaft	4,50 Mf. auf	5 Wochen		
"	2	"	5,50	"	6	"
"	3	"	6,50	"	7	"
"	5	"	7,50	"	8	"
"	8	"	8,50	"	9	"
"	10	"	9,50	"	10	"

		Beitragsklasse 3.				
		Nach 1jähriger Mitgliedschaft	4,00 Mf. auf	5 Wochen		
"	2	"	5,00	"	6	"
"	3	"	6,00	"	7	"

Nach 5jähriger Mitgliedschaft	7,00	Mf.	auf	8	Wochen
" 8 "	8,00	"	"	9	"
" 10 "	9,00	"	"	10	"

b) Für weibliche und jugendliche Mitglieder:

Nach 1jähriger Mitgliedschaft	2,50	Mf.	auf	5	Wochen
" 2 "	3,00	"	"	6	"
" 3 "	3,50	"	"	7	"
" 5 "	4,00	"	"	8	"
" 8 "	4,50	"	"	9	"
" 10 "	5,00	"	"	10	"

2. Die Unterstützung darf jedoch nur einmal im Jahre in Höhe des für die betreffende Mitgliedsdauer vorgesehenen Betrages gezahlt werden.

3. Hat ein Mitglied während einer Arbeitslosigkeit die volle Unterstützung (Abs. 1) erhalten, so kann es erst wieder nach 52 Wochen, vom ersten Erhebungstage an gerechnet, weitere Unterstützung beziehen. Ist ein Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 52 Wochen wiederholt arbeitslos, so erhält es insgesamt nur Unterstützung bis zum Höchstbetrag der für die entsprechende Mitgliedsdauer vorgesehenen Summe. Hat ein Mitglied fünf Jahre hintereinander die volle Unterstützung bezogen, dann beginnt die Berechtigung zum Bezug einer weiteren Unterstützung erst wieder nach Entrichtung von 104 Wochenbeiträgen.

4. Dem Verbandsvorstande steht das Recht zu, im Einverständnis mit dem Ausschuß die Unterstützung nach dem jeweiligen Kassenbestande zu erhöhen oder zu erniedrigen.

5. Mitglieder, welche sich, ohne triftige Gründe anzugeben, weigern, ihnen nachgewiesene Arbeit anzunehmen, oder solche, durch deren Verschulden ihre nachgewiesene Arbeit verloren geht, erhalten für die Dauer der Arbeitslosigkeit keine Unterstützung.

### Unterstützung in Krankheitsfällen.

#### § 6.

1. Mitgliedern, welche ein Jahr dem Verbande angehören, d. h. 52 Wochenbeiträge gezahlt haben und frank werden, kann nach dem siebenten Tage der

Erfahrung eine Unterstützung gezahlt werden. Die jelle beträgt:

a) Für männliche Mitglieder:

Beitragssklasse 1.						
Nach 1jähriger Mitgliedschaft	4,00	Mf.	auf	4	Wochen	
" 3 "	5,00	"	"	5	"	
" 5 "	6,00	"	"	6	"	
" 8 "	7,00	"	"	7	"	
" 10 "	8,00	"	"	8	"	

Beitragssklasse 2.

Nach 1jähriger Mitgliedschaft	3,50	Mf.	auf	4	Wochen
" 3 "	4,50	"	"	5	"
" 5 "	5,50	"	"	6	"
" 8 "	6,50	"	"	7	"
" 10 "	7,50	"	"	8	"

Beitragssklasse 3.

Nach 1jähriger Mitgliedschaft	3,00	Mf.	auf	4	Wochen
" 3 "	4,00	"	"	5	"
" 5 "	5,00	"	"	6	"
" 8 "	6,00	"	"	7	"
" 10 "	7,00	"	"	8	"

b) Für weibliche und jugendliche Mitglieder:

Nach 1jähriger Mitgliedschaft	2,00	Mf.	auf	4	Wochen
" 3 "	2,50	"	"	5	"
" 5 "	3,00	"	"	6	"
" 8 "	3,50	"	"	7	"
" 10 "	4,00	"	"	8	"

2. Die in § 5 Absatz 2 für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung getroffenen Bestimmungen finden auf die Unterstützung in Krankheitsfällen sinngemäße Anwendung.

3. Wochenbett wird als Krankheit angesehen und statutengemäß unterstützt.

### Unterstützung bei Todesfällen.

#### § 7.

1. Beim Ableben eines Mitgliedes, welches dem Verbande mindestens ein Jahr angehört, d. h. 52

Wochenbeiträge gezahlt hat, kann den Hinterbliebenen desselben eine Beerdigungsbeihilfe gewährt werden.

Dieselbe beträgt:

a) Für männliche Mitglieder:

Beitragssklasse 1.

Nach 1jähriger Mitgliedschaft	40	Mf.
" 3 "	60	"
" 5 "	80	"
" 8 "	100	"
" 10 "	120	"

Beitragssklasse 2.

Nach 1jähriger Mitgliedschaft	30	Mf.
" 3 "	45	"
" 5 "	60	"
" 8 "	75	"
" 10 "	90	"

Beitragssklasse 3.

Nach 1jähriger Mitgliedschaft	20	Mf.
" 3 "	30	"
" 5 "	40	"
" 8 "	50	"
" 10 "	60	"

b) Für weibliche und jugendliche Mitglieder:

Nach 1jähriger Mitgliedschaft	10	Mf.
" 3 "	15	"
" 5 "	20	"
" 8 "	25	"
" 10 "	30	"

### Streifunterstützung.

#### § 8.

1. Bei Streifz, welche mit Genehmigung des Verbandsvorstandes geführt werden, kann den beteiligten Mitgliedern, welche mindestens 6 Wochen dem Verbande angehören, eine Unterstützung gezahlt werden. Dieselbe beträgt:

In Beitragssklasse 1: 9 Mark pro Woche

" "	2: 8 "	" "
" "	3: 7 "	" "

2. Bei einer Mitgliedschaft von mindestens einem halben Jahr, d. h. einer Beitragszahlung von 26 Wochen können folgende Unterstützungsätze gezahlt werden:

In Beitragssklasse 1: 12 Mark pro Woche

" "	2: 10 "	" "
" "	3: 8 "	" "

3. Den verheirateten Mitgliedern kann außerdem ein besonderer Zuschuß für die Frau, sowie die Kinder unter 15 Jahren gewährt werden. Dieser Zuschuß beträgt:

in der ersten Beitragssklasse 1.— Mf.

" "	zweiten "	0,75 "
" "	dritten "	0,50 "

4. Für den ersten Streiftag wird keine Unterstützung gezahlt. Die Gewährung der Unterstützung ist von der genauen Einnehraltung der Bestimmungen des Streifreglements seitens der zu unterstützenden abhängig.

### Gemahregestemunterstützung.

#### § 9.

1. Wer in Verfolgung der im Statut festgelegten Verbandszwecke seitens seines Arbeitgebers gemahregestet wird, kann eine Unterstützung erhalten. Dieselbe beträgt:

In Beitragssklasse 1: 10 Mark pro Woche

" "	2: 9 "	" "
" "	3: 8 "	" "

2. Gehört der Gemahregeste mindestens ein halbes Jahr dem Verbande an, d. h. hat er mindestens 26 Wochenbeiträge gezahlt, so können folgende Unterstützungsätze gezahlt werden:

In Beitragssklasse 1: 14 Mark pro Woche

" "	2: 12 "	" "
" "	3: 10 "	" "

3. Gemahregestemunterstützung wird nur bis zur Dauer von 13 Wochen gewährt. In besonderen Fällen hat der Verbandsvorstand das Recht, die weitere Zahlung von Gemahregestemunterstützung bis zur

26. Woche zu bewilligen, wenn dies von der betreffenden Ortsverwaltung beantragt wird.

4. Für die Gewährung eines Zuschusses an verheiratete Mitglieder sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 maßgebend.

5. Bei Bezug der Gemahregeltenunterstützung hat sich der Empfänger den Kontrollbestimmungen, die für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung getroffen sind, zu unterwerfen.

6. Die Höhe der Streif- und Gemahregeltenunterstützung für weibliche und jugendliche Mitglieder richtet sich nach ihrem Beitragsverhältnis zu dem der männlichen Mitglieder.

#### Notfallunterstützung.

##### § 10.

Unterstützungen in besonderen Notfällen können nur mit Genehmigung des Vorstandes an solche Mitglieder, welche, sofern es sich nicht um Maßregelungen etc. handelt, mindestens ein Jahr dem Verbande angehören, gewährt werden und hat dieser die Höhe derselben zu bestimmen. Diesbezüglichen Gesuchen ist seitens der Ortsverwaltung eine Schilderung der Verhältnisse des Nachsuchenden und ein Antrag bezüglich der Höhe der Unterstützung beizufügen.

#### Rechtsschutz.

##### § 11.

1. Wird von einem Mitgliede Rechtsschutz verlangt, so hat dasselbe sich unter genauer Schilderung der Angelegenheit an die Ortsverwaltung zu wenden. Diese kann, wenn Zeugen vorhanden sind, oder wenn es sonst nach Lage der Sache für den Befragten von Vorteil ist, den Rechtsschutz für die erste Instanz gewähren. Ein weitergehender Rechtsschutz kann nur vom Zentralvorstande bewilligt werden.

2. Der Rechtsschutz kann, mit Ausnahme der aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstehenden Anklagen, nur nach halbjährlicher Mitgliedschaft gewährt werden; über Ausnahmen hiervon entscheidet Vorstand und Ausschuss gemeinschaftlich.

3. Der zu gewährende Rechtsschutz besteht in der Stellung eines sachkundigen Beriedigers auf Verbandskosten. Etwaige Gerichtskosten hat das Mitglied, mit Ausnahme der aus agitatorischer und organisatorischer Tätigkeit herrührenden Prozesse selbst zu tragen.

#### § 12.

1. Alle auf Grund dieses Statuts gezahlten Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern weder ein gesetzliches, noch ein Klagerrecht auf die selben zu.

2. Unterstützung wird nur an Mitglieder gezahlt, welche nicht länger als 10 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind.

#### Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder.

##### § 13.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und Erreichung des Zwecks desselben zu wirken.

2. Vom Beitrag befreit sind die Mitglieder während der Dauer nachweisbarer Krankheit, Arbeitslosigkeit und bei militärischen Übungen. Die Befreiung tritt jedoch nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein.

3. Mitglieder, welche zum Militär eingezogen oder wegen nicht entehrender Vergehen inhaftiert sind, gelten als ausgeschieden, können jedoch innerhalb 6 Wochen nach ihrer Entlassung ohne weiteres wieder in das alte Verhältnis zum Verband treten, wenn dieselben die entsprechenden Bedingungen des Statuts vor ihrer Militärzeit erfüllt haben, sich vorher beim Vorstand oder der örtlichen Verwaltung vorschriftsmäßig abgemeldet hatten und sich nach der Militärzeit wieder anmelden.

4. Jedes Mitglied hat sich bei etwaigem Aufenthaltswechsel unter Vorlegung des Mitgliedsbuches innerhalb vier Wochen bei der bisherigen Ortsverwaltung ab- und bei der neuen anzumelden. Mitglieder,

welche dieser Pflicht nicht genügen, sind von der Ortsverwaltung zurückzuweisen.

### Verwaltung des Verbandes.

#### § 14.

1. Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstande von neun Mitgliedern: Dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Sekretär, dem Redakteur und vier Beisitzern.

2. In Fällen zeitweiliger Verhinderung des Vorsitzenden oder des Hauptkassierers oder des Sekretärs ist der zweite Vorsitzende berechtigt, die Vertretung zu übernehmen.

3. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen, er vertreibt den Verband nach innen und nach außen und ist auch berechtigt, in Gemeinschaft mit dem Ausschuss, durch behördliche Maßnahmen notwendig gewordene Statutenänderungen vorzunehmen.

4. Er legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan.

5. Zur Gültigkeit einer Zeichnung für den Vorstand gehören die Unterschriften des ersten Vorsitzenden, des Hauptkassierers und des Sekretärs.

6. Der Vorstand hat sämtliche Verbandsgeschäfte zu leiten, die Aufrechterhaltung der Statuten zu überwachen, alle Beschlüsse zu vollziehen, die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen einzuberufen, Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit derselben, über Einteilung der Wahlkreise, sowie ein Wahlreglement aufzustellen und für dessen Einhaltung Sorge zu tragen.

### Revisionskommission.

#### § 15.

Die Kontrolle der Verbandskasse wird von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Revisionskommission ausgeübt. Diese ist zu Kassenrevisionen jederzeit berechtigt, hat die Vierteljahres- und Jahresabrechnun-

gen zu prüfen und dieselben im Verbandsorgan zu veröffentlichen."

2. Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Vorstand und Ausschuss Bericht zu erstatten. Einwände gegen die Geschäftsführung des Kassierers sind vor einer eventl. Beschwerde an den Verbandsausschuss, zunächst beim Zentralvorstand anzubringen.

### Ausschuss.

#### § 16.

1. Zur Überwachung des Vorstandes wird ein Ausschuss von fünf Mitgliedern gebildet.

2. Derselbe darf sich nicht am Sitz des Verbandes befinden.

3. Er hat Beschwerden über den Vorstand zu regeln und alle weiteren Bezugnisse, welche ihm durch das Statut übertragen sind, gewissenhaft wahrzunehmen.

4. Er prüft die Revisionsberichte und ist berechtigt selbständig Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen.

### Gemeinsame Bestimmungen.

#### § 17.

1. Der erste und zweite Vorsitzende, der Hauptkassierer und der Sekretär des Verbandes, sowie der Vorsitzende des Ausschusses, der Obmann der Revisionskommission und der Redakteur des Verbandsorgans werden von der Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung durch absolute Majorität auf die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung gewählt.

2. Die Beisitzer des Vorstandes und die Mitglieder der Revisionskommission werden von den Mitgliedern desjenigen Ortes oder eventl. dessen näherer Umgebung gewählt, an welchem der Verband seinen Sitz hat.

3. Bei der Wahl der Beisitzer muß auf die Hauptbranchen Rücksicht genommen werden.

4. Die Beisitzer des Ausschusses und der Revisionskommission werden von den Mitgliedern des

Ortes gewählt, an welchem diese Störperschaften ihren Sitz haben.

5. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder ein Amt in der Orts- und Gauverwaltung bekleiden, noch dürfen dieselben als Revisoren gewählt werden.

6. Tritt für ein durch die Generalsversammlung zu bezeugendes Amt eine Balanz ein, so entscheidet über die Besetzung der Vorstand nebst dem Ausschuss.

7. Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden, wenn sie ihre Pflichten gegen den Verband nicht erfüllen oder sich Unredlichkeiten zu Schulden kommen lassen, durch Beschluss eines gemeinschaftlichen Kollegiums der nicht beteiligten Vorstands- und Ausschusssmitglieder ihres Amtes enthoben.

8. Ihre Geschäftsordnung gibt sich jede der zwei Störperschaften selbst.

### § 18.

Sobald Differenzen zwischen Behörden und den vom Vorstand eingesetzten Vertretern der örtlichen Verwaltungen entstehen sollten, haben die Bevollmächtigten die Behörden stets darauf aufmerksam zu machen, daß alle die Organisation betreffenden Maßnahmen an den Vorstand zu verweisen sind. Die einzelnen Bevollmächtigten sind nicht berechtigt, irgend welche Zugeständnisse oder für den Verband verbindliche Vereinbarungen zu treffen.

### Örtliche Verwaltung.

#### § 19.

1. Der Vorstand kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten, sofern sich mindestens 10 Mitglieder des Verbandes dort aufhalten, auch können, wenn es notwendig erscheint, an einem Orte mehrere Verwaltungen oder Fachsektionen errichtet werden.

2. Die örtliche Verwaltung (Ausschuß) wird geführt von 7 Mitgliedern, die vom Vorstand ernannt werden. Zu diesem Zweck haben die Mitglieder der örtlichen Verwaltung dem Vorstand entsprechende Per-

sonen in Vorschlag zu bringen. Die solcher Art vorzuschlagenden Ortsbeamten sind in Mitgliederversammlungen alljährlich im Januar zu wählen. Der erste der Ortsbeamten überwacht und leitet die Gesamtverwaltung (Bevollmächtigter). Der zweite führt die Ortskasse und die fünf übrigen haben alle vor kommenden örtlichen Arbeiten zu erledigen. Steigt die Mitgliederzahl einer Verwaltungsstelle über 200, so ist die örtliche Verwaltung durch einen zweiten Bevollmächtigten und Kassierer zu verstärken. Steigt die Mitgliederzahl auf mehr als 1000, so kann die Verwaltung auf 15 Mitglieder erhöht werden. Die Gesamtortsverwaltung ist für die Verbandsgelder persönlich haftbar, soweit ihr Kenntnis der nicht im Verbandsinteresse verwendeten Gelder nachgewiesen werden kann, oder deren Verwendung gegen den ausdrücklich zur Kenntnis gebrachten Willen des Verbandsvorstandes geschieht.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle vornehmen, und ist den dazit Beauftragten jegliches gewünschte Material, sowie der vorhandene Kassenbestand vorzulegen und jede Auskunft zu erteilen.

4. Der Geschäftskreis der örtlichen Verwaltung erstreckt sich auf:

- Die Entgegennahme der Beitritts- und Austritts-Erläuterungen;
- Die Erhebung der Verbandsbeiträge, Auszahlung der Unterstützungen und die Entscheidung über Erlassung der Beiträge (§ 13 Abs. 2);
- das Betreiben der örtlichen Agitation, die Erledigung der ihr vom Vorstand überwiesenen Verbandsangelegenheiten, sowie die Erreichung des in den §§ 1 und 2 genannten Zweckes.

5. Die Bücher der Ortsverwaltung sind gewissenhaft zu führen und nach Vorschrift des Vorstandes einzurichten und werden dieselben vom Vorstand geliefert. Die Ortsverwaltung ist verpflichtet, alle auf Grund des Statuts getroffenen Anordnungen des Vorstandes auszuführen. Die Ortsverwaltung ist weiter verpflichtet, dem Vorstand über alle Maßnahmen agitatorischer und organisatorischer Art, sowie über wich-

tigere Verwaltungsangelegenheiten mindestens einmal im Quartal eingehend Bericht zu erstatten.

6. Zur Kontrolle der Ortskasse sind alljährlich drei Revisoren zu wählen. In Verwaltungsstellen mit mehr als 2000 Mitgliedern, können zu diesem Zweck Revisionskommissionen gebildet werden, die aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen müssen. Die Revisoren, resp. Revisionskommissionen sind verpflichtet, allmonatlich eine Revision der Ortskasse vorzunehmen. Ergibt dieselbe einen höheren, als am Orte statutengemäß zu verbleibenden Überschuss, so ist derselbe sofort an die Hauptkasse einzusenden. Die in den Büchern beglaubigten Rechnungsabschlüsse sind alle drei Monate und zwar bis spätestens den 15. des nächsten Monats in zwei ebenfalls von den Revisoren unterzeichneten Abschriften (Abrechnungsformularen) an den Hauptvorstand einzusenden. Ist nach Ablauf von 6 Wochen die Einsendung der Abrechnung nicht erfolgt, so muss der Vorstand eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle veranlassen. Von den verbrauchten Beiträgen haben die Ortsverwaltungen auf Verlangen des Vorstandes jederzeit a Konto-Zahlungen zu leisten.

7. Von den Beitragsgeldern der erwachsenen männlichen Mitglieder können die Verwaltungsstellen 50 p.C., von den Wochenbeiträgen 25 p.C. und von den Streiffondbeiträgen 33½ p.C. für örtliche Zwecke einschließlich der Entschädigung für die Tätigkeit der Verwaltungsmitglieder verwenden; hiervon können 5 p.C. für Entschädigung nicht angestellter Bevollmächtigter, Kassierer und Schriftführer verausgabt werden. Die Verwendung dieser Mittel oder eines Teiles derselben für andere als Verbandszwecke ist unzulässig. Über die Orts-Ausgaben ist dem Vorstand spezieller Nachweis zu liefern.

8. Als am Ort zu verbleibender Bestand wird 2 M. pro Mitglied festgesetzt. Verwaltungsstellen, welche höhere als im Statut festgesetzte Beiträge erheben, können bis zu 4 M. pro Mitglied als Bestand am Orte behalten. Reichen die Einnahmen am Ort zur Auszahlung der statutengemäßen Unterstützungen nicht aus, so ist dies rechtzeitig dem Vorstand zu

melden, welcher dann den nötigen Zuschuss leistet. Das Gesuch muss vom Bevollmächtigten, dem Kassierer und den Revisoren unterzeichnet und mit dem Ortsstempel versehen sein.

9. In jeder Verwaltungsstelle ist nur eine Kasse zu führen. Alle Einnahmen aus Beiträgen, Extra-steuern, Überschüsse von Vergnügungen, Tellerjammungen und sonstige außerordentliche Einnahmen sind nur der Ortskasse zuzuführen und alle Ausgaben aus dieser zu bestreiten. Neben der Ortskasse dürfen besondere Fonds, Vergnügungskassen etc. nicht geführt werden.

10. Neben die gesieerten und verkauften Marken ist genau Buch zu führen. Die Zahl der verkaufen Marken, sowie der verbleibende Bestand ist auf den Abrechnungen genau anzugeben. Die Ortsbeamten sind für den Nennwert der ihnen anvertrauten Quittungsmarken haftbar. Für jede Ausgabe ist eine von den Revisoren beglaubigte Quittung mit der Abrechnung einzusenden.

11. Sämtliche Fonds, Inventar und Utensilien der Verwaltungsstellen sind Eigentum des Verbandes. Bei Auflösung einer Verwaltungsstelle oder Anschluss an eine andere Organisation verbleibt der Ortskassenbestand sowie alle sonstigen Vermögensstücke Eigentum des Verbandes. Die mit der Geschäfts- und Kassensführung am Orte betrauten Personen haften dem Verbandsvorstande für richtige Ablieferung sämtlicher Vermögensbestände.

#### Gau-Verwaltung.

##### S 20.

1. Der Vorstand hat das Gebiet des Deutschen Reiches in Gau einzuteilen, sowie die Gau-Vororte zu bestimmen.

2. Die Leitung der agitatorischen sowie sonstigen Verbandstätigkeit wird einem aus fünf Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und zwei Beisitzern bestehenden Gauvorstand übertragen.

3. Der Gauvorsteende wird vom Vorstand nach Berständigung mit den beteiligten Ortsverwaltungen ernannt. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliedschaft des Gauvororts gewählt und gelten hierfür die in § 19 Absatz 2 für die Wahlen zur Ortsverwaltung maßgebenden Bestimmungen.

4. Die Gauvorstände üben ihre Tätigkeit im Auftrage des Vorstandes nach den von diesem aufgestellten leitenden Grundsätzen aus. Sie haben die Agitation im Bezirk zu betreiben, bei Lohnbewegungen und Differenzen die Interessen des Verbandes zu wahren, statistische Erhebungen einzuleiten, Revisionen vorzunehmen, sowie alle ihnen vom Vorstand übertragenen Verbandsaufgaben zu erledigen.

5. Die Gauvorstände haben dem Vorstand mindestens zweimal im Monat eingehend Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten, sowie ihn über alle Vorommisse im Gau auf dem Laufenden zu erhalten.

6. Zur Deckung der Kosten für die Gauagitation haben die Ortsverwaltungen 5 Pfennig pro Mitglied und Quartal an die Hauptkasse abzuführen, den Rest trägt die Hauptkasse.

### Generalversammlung.

#### § 21.

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Sie wird gebildet durch Abgeordnete, welche aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Zu ihrer Bildung werden Wahlabteilungen gebildet, welche der Vorstand festsetzt. Jede Wahlabteilung wählt für je 600 zahlende Mitglieder einen Vertreter. Für den ev. überschreitenden Teil ist, wenn derselbe 300 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlabteilungen mit mehr als 3000 Mitgliedern können auf jede weiteren 1000 Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden; von einer Wahlabteilung dürfen jedoch nicht mehr als 20 Delegierte entstehen.

3. Bei Berechnung der Mitgliederzahl zur Feststellung der Wahlkreise sind die Abrechnungen der

letzten beiden Quartale des abgelaufenen Geschäftsjahres zu Grunde zu legen.

4. Jeder Delegierte erhält pro Tag 10 M. Diäten und Fahrgeld für die 3. Wagentasse. Als Entschädigung für Lohnausfall werden 5 Mark pro Tag gezahlt.

#### § 22.

1. Jede ordentliche Generalversammlung muß mindestens 20 Wochen vor Stattfinden den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

2. Anträge, welche zur Beratung kommen sollen, müssen mindestens 10 Wochen vor der Versammlung dem Vorstande eingereicht und von diesem mindestens 6 Wochen vor der Versammlung im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

3. Die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

4. Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

5. Stimengleichheit bewirkt die Ablehnung von Anträgen und macht bei Wahlen die Entscheidung durch das Los nötig.

6. Der erste und zweite Vorsitzende, der Hauptkassierer, der Sekretär, der Redakteur, die Obmänner des Ausschusses und der Revisionskommission, sowie die ohne Mandat anwesenden Gauvorsitzenden, haben nur beratende Stimme.

7. Einer außerordentlichen Generalversammlung stehen dieselben Besugnisse zu, wie der ordentlichen. Eine solche kann, wenn notwendig, vom Vorstand selbst einberufen werden; der Vorstand muß sie einberufen auf Antrag des Ausschusses oder des vierten Teiles der Mitglieder.

9. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt; jedoch kann, um Kosten zu sparen, der Vorstand vor Stattfinden derselben eine Urabstimmung vornehmen dahingehend, die Versammlung ausfallen zu lassen. Sprechen sich vier Fünftel der Antwortenden für Nichtstattfinden aus, so gelten

alle bisherigen Bestimmungen ohne weiteres auf weitere zwei Jahre funktioniert.

9. Eine Urabstimmung kann vom Vorstand auch in anderen dringenden Fällen vorgenommen werden; dieselbe muß erfolgen, wenn der Ausschuß oder ein Drittel der Mitglieder es fordern.

### § 23.

1. Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören:

- a) etwaige Änderungen des Statuts;
- b) Prüfung bezw. Bestätigung der Rechnungsabschlüsse;
- c) Wahl des Sitzes für den Vorstand und Ausschuß;
- d) Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Hauptkassierers, des Sekretärs, des Vorsitzenden des Ausschusses und des Obmannes der Revisionskommission;
- e) Wahl des Redakteurs;
- f) Bestimmungen der Beamtengehälter;
- g) endgültige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten.

2. Festsetzung des Zeitpunktes und Tagungsortes der nächsten Generalversammlung.

3. Über die Verhandlungen sind stenographische Protokolle aufzunehmen.

### Beschwerden und Streitfälle.

#### § 24.

1. Beschwerden irgend welcher Art unter den Mitgliedern oder den Verwaltungsfunktionären sind zunächst beim Bevollmächtigten oder Geschäftsführer anzubringen; derselbe hat diese der Ortsverwaltung zur Regelung zu unterbreiten. Beschwerden gegen den Bevollmächtigten oder Geschäftsführer sind beim 2. Bevollmächtigten oder stellvertretenden Geschäftsführer anzubringen. Bei Erörterung und Beschlus-

fassung über Beschwerden haben die direkt beteiligten Funktionäre als solche nicht mitzuwirken. Beschwerden über die Ortsverwaltung sind an den Hauptvorstand zu richten. Neben den Hauptvorstand steht den Mitgliedern das Beschwerderecht beim Ausschuß zu.

2. Sämtliche Beschwerden an vorgenannte Instanzen sind schriftlich, unter genauer Angabe der Gründe und des Beweismaterials einzureichen.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 25.

1. Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände müssen verzinslich angelegt werden. Das Ausleihen an Private oder Verbandsmitglieder ist unzulässig.

2. Jedes Jahr hat der Verbandskassierer eine spezifizierte Jahresrechnung aufzustellen, die vom Ausschuß geprüft, schließlich der Generalversammlung vorgelegt werden muß. Die Jahresabrechnung ist jedem Mitgliede schriftlich zuzustellen.

3. Der Kassierer hat ferner eine vierteljährliche Abrechnung der Hauptkasse mit alphabetischer Anordnung der einzelnen Orte zu geben.

4. Der Vorstand hat die Adressen der Bevollmächtigten und Kassierer, sowie des Vorsitzenden des Ausschusses alljährlich einmal und zwar am Schluss des ersten Quartals zu veröffentlichen.

### Lohnbewegungen.

#### § 26.

1. Zur Einleitung von Lohnbewegungen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Desgleichen können Arbeitseinstellungen von Verbandsmitgliedern nur mit Genehmigung des Vorstandes unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse erfolgen; diesen sind Sperrungen und Boykotts gleich zu achten.

2. Diejenigen Ortsverwaltungen, welche beabsichtigen, eine Lohnbewegung einzuleiten, haben dem Vorstand mindestens 4 Wochen vorher einen dies-

bezüglichen Antrag unter Einsendung eines entsprechend ausgefüllten Fragebogens zugleich mit genauer Abschrift der zu stellenden Forderungen zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Forderungen dürfen unter keinen Umständen vor erfolgter Zustimmungsverklärung des Vorstandes den Unternehmern überreicht werden.

3. Bei Abwehrstreiks oder Aussperrungen hat sich der Bevollmächtigte bezw. die Ortsverwaltung oder der Betrautemann sofort zu orientieren und binnen 24 Stunden an den Vorstand zu berichten, welcher dann auf Grund der Tatsachen seine Entscheidung trifft; dieser Entscheid ist binnen drei Tagen der Ortsverwaltung zuzustellen, vorher darf unter keinen Umständen die Arbeit niedergelegt oder eine Ausschaltung der Bewegung beschlossen werden.

4. Der Vorstand ist berechtigt, zur eventuellen Leitung der Bewegung einen Bevollmächtigten an den Ort des Ausstandes zu entsenden und ist demselben jede mögliche Auskunft zu erteilen, sowie seinen Anordnungen Folge zu leisten.

5. Das Recht auf Unterstützung bei Ausständen haben nur Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen des Statuts und des Streikreglements.

6. Von der betreffenden Ortsverwaltung ist mindestens alle drei Tage ein Situationsbericht an den Vorstand einzureichen.

### § 27.

Alle auf den Verband bezüglichen Bekanntmachungen, Aufrückerungen, Einladungen etc. erfolgen bis zur anderweitigen Beschlussfassung durch das Verbandsorgan.

Von jeder Nummer dieses Organs ist den Mitgliedern je ein Exemplar auszuhändigen. Sollte diese Zeitung eingehen, so hat der Vorstand die Bekanntmachungen auf geeignete Weise zu veranlassen.

### § 28.

Der Vorstand hat das Recht, das Statut abzuändern, wenn dem Verbande aus der neueren Gesetzgebung oder Gerichtspraxis ein Nachteil droht.

### § 29.

1. Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und zwar mit vier Fünftelstimmen jährlicher vertretenen Stimmen erfolgen und entscheidet dieselbe auch über die Verwendung des Vermögens.

2. Bei einer plötzlichen Auflösung entscheidet der Vorstand über Verwendung des Verbandsvermögens.



## I. Arbeitslosenunterstützungs-Reglement.

1. Bei Arbeitslosigkeit kann den Mitgliedern eine Unterstützung entsprechend den in § 5 festgesetzten Bedingungen gewährt werden. Für den Bezug der Unterstützung kommen nachstehende Bestimmungen in Betracht:

Unterstützung erhält:

- a) Wer ein Jahr Mitglied des Verbandes ist, d. h. 52 Wochenbeiträge gezahlt hat und arbeitslos wird, nach der ersten Woche der Arbeitslosigkeit, entsprechend der in § 5 Abs. 1 festgesetzten Skala.
- b) Hat ein Mitglied während einer Arbeitslosigkeit die volle Unterstützung (Abs. 1) bezogen, so kann es erst wieder nach 52 gezahlten Wochen, vom ersten Erhebungstage an gerechnet, weitere Unterstützung erhalten.
- c) Ist ein Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 52 Wochen wiederholst arbeitslos, so erhält es insgesamt nur Unterstützung bis zum Höchstbetrag der für die entsprechende Mitgliedsdauer vorgesehene Summe.
- d) Hat ein Mitglied fünf Jahre hintereinander die volle Unterstützung bezogen, dann beginnt die Berechtigung zum Bezug einer weiteren Unterstützung erst wieder nach Entrichtung von 104 Wochenbeiträgen.

Anmerkung: Im Voraus gezahlte Wochen kommen nicht in Anrechnung.

2. Das Mitglied hat sich sofort nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der Ortsverwaltung zu melden; erfolgt die Meldung später, so ist der Tag der Meldung als Beginn der Arbeitslosigkeit zu betrachten.

3. Die Auszahlung der ersten Unterstήung erfolgt am 14. Tage nach dem Tage der Meldung. Die Auszahlung der weiteren Unterstήung erfolgt wöchentlich. Unterstήungen, welche länger als zwei Wochen nach Beendigung der Bezugsberechtigung nicht erhoben werden, gelangen nicht mehr zur Auszahlung.

4. Bei Unterbrechung der Arbeitslosigkeit durch Aushilfsarbeit werden die betreffenden Tage bei Berechnung der Unterstήung in Abzug gebracht; Sonntage kommen bei der Unterstήung nicht in Anrechnung.

Diejenigen Mitglieder, welche ständig als sogenannte Gelegenheitsarbeiter tätig sind, erhalten, wenn sie innerhalb einer Woche 3 Tage und mehr arbeiten, für die betreffende Woche keine Unterstήung. Eine Zusammenzählung der Tage der Arbeitslosigkeit von aufeinanderfolgenden Wochen ist in derartigen Fällen unzulässig.

5. Die Bezugsberechtigung erlischt, wenn die Aushilfsarbeit länger als vier Wochen dauert, und tritt dann wieder die statutengemäße Karenzzeit in Kraft. Mitglieder, welche sich weigern, ihnen nachgewiesene Arbeit anzunehmen, oder solche, denen die ihnen nachgewiesene Arbeit durch eigenes Verhulden verloren geht, erhalten für die Dauer der Arbeitslosigkeit keine Unterstήung.

6. Wacht ein Mitglied über die Dauer seiner Arbeitslosigkeit oder Aushilfsarbeit unwahre Angaben oder entzieht es sich der vom Verband angeordneten Kontrolle, so erhält es für die Dauer der Arbeitslosigkeit keine Unterstήung; außerdem kommen hierbei die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 in Anwendung.

7. Zum Zweck der Kontrolle erhält jedes Mitglied beim Beginn der Arbeitslosigkeit eine auf den Inhaber lautende Karte.

8. Dieselbe ist während der Dauer der Arbeitslosigkeit jeden Tag einmal im Bureau der Ver-

waltungsstelle oder bei dem betreffenden Ortsbeamten zur Abstempelung vorzulegen und nach Beendigung der Arbeitslosigkeit genau ausgefüllt der Ortsverwaltung zu übergeben.

9. Die Ortsverwaltungen sind befugt, die hier vorgeschriebene Kontrolle den jeweiligen örtlichen Verhältnissen entsprechend abzuändern resp. zu ergänzen.

10. Die Auszahlung der Unterstήung darf nur gegen Unterschrift des Empfängers erfolgen.

11. Die Auszahlung der Unterstήung an reisende Mitglieder darf nur in den vom Verband hierfür bestimmten Verwaltungsstellen und dann erfolgen, wenn das betreffende Mitglied sich ordnungsgemäß abgemeldet hat und im Besitz einer Kontrollkarte ist.

12. Die zur Unterstήung notwendigen Gelder sind von der Ortsverwaltung auszuzahlen und vierteljährlich unter Einsendung der Quittungen von dem an die Hauptkasse zu sendenden Betrage in Abzug zu bringen.

13. Die Kontrollkarten sind ebenfalls vierteljährlich an den Vorstand einzufinden.



## II. Krankenunterstήungs-Reglement.

1. In Krankheitsfällen (Arbeitsunfähigkeit) kann den Mitgliedern eine Unterstήung entsprechend den in § 6 festgesetzten Bedingungen gewährt werden. Für den Bezug der Unterstήung kommen nachstehende Bestimmungen in Betracht:

- Unterstήung erhält nur, wer ein Jahr Mitglied des Verbandes ist, d. h. 52 Wochenbeiträge gezahlt hat und arbeitsunfähig frank wird, nach der ersten Woche der Krankmeldung in Höhe der für den Bezug festgesetzten Skala;
- Die volle Unterstήung wird in jedem Jahre, d. h. innerhalb eines Beitraumes von 52 Wochen vom Tage der ersten Krankmeldung ab, nur einmal in der im Statut festgesetzten Höhe gezahlt. Hat ein Mitglied diese erhalten, dann

beginnt die Bezugsberechtigung zur weiteren Unterstützung erst wieder nach 52 gezahlten Wochen vom ersten Erhebungstage an gerechnet.

- c) Ist ein Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 52 Wochen wiederholt arbeitsunfähig krank, so erhält es insgesamt nur Unterstützung bis zum Höchstbetrag der für die entsprechende Mitgliedsdauer vorgesehenen Summe.
- d) Hat ein Mitglied fünf Jahre hintereinander die volle Unterstützung bezogen, dann beginnt die Berechtigung zum Bezug der weiteren Unterstützung erst wieder nach Entrichtung von 104 Wochenbeiträgen.

2. Das Mitglied hat sofort nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, der Ortsverwaltung Meldung zu machen. Erfolgt die Meldung später, so ist der Tag der Meldung als Beginn der Erkrankung zu betrachten und die Karentzeit unter Zugrundelegung dieses Tages zu berechnen.

3. Die Auszahlung der ersten Unterstützung erfolgt am 14. Tage nach dem Tage der Meldung. Die Auszahlung der weiteren Unterstützung erfolgt wöchentlich. Unterstützungen, welche länger als zwei Wochen nach Beendigung der Erwerbsunfähigkeit nicht erhoben worden sind, gelangen nicht mehr zur Auszahlung.

4. Zum Zweck der Kontrolle, sowie zur Aufnahme statistischer Feststellungen über Art und Dauer der Krankheit usw. erhält jedes Mitglied bei Beginn der Erkrankung eine auf den Inhaber lautende Karte. Dieselbe ist von dem die Krankmeldung entgegennehmenden Ortsverwaltungsmitgliede entsprechend den Angaben des Erkrankten genau auszufüllen, dem Mitgliede zu übergeben und von diesem beim jedesmaligen Empfange der Unterstützung zwecks Eintragung derselben vorzulegen. Die Kontrollkarte ist am Tage der Gesundmeldung mit dem entsprechenden Vermert versehen, an die Ortsverwaltung abzusiefern.

5. Das erkrankte Mitglied hat sich der von der Ortsverwaltung auszuübenden Kontrolle zu unterwerfen und den damit Beauftragten jede gewünschte Auskunft zu erteilen; unwahre Angaben oder Über-

schreitungen der vom Arzt festgesetzten Ausgehnzeit ziehen den Verlust der Unterstützung nach sich.

6. Bei allen Meldungen und Auszahlungen ist der von der Krankenkasse ausgestellte und vom Arzt unterschriebene Krankenschein vorzulegen. Die Auszahlung der Unterstützung darf nur gegen Unterschrift des Empfängers erfolgen.

7. Die Kontrollkarten sind vierteljährlich an den Vorstand einzusenden.

### III. Reglement für den Bezug der Beerdigungsbeihilfe.

1. Die Beerdigungsbeihilfe darf nur nach Vorlegung des Totenscheines, in Höhe des in § 7 festgesetzten Betrages ausgezahlt werden.

2. Die Auszahlung der Beerdigungsbeihilfe erfolgt an die Ehefrau. Im anderen Falle wird dieselbe nur an solche Hinterbliebene ausgezahlt, welche den Verstorbenen bei einer eventuellen Krankheit, die dem Tode unmittelbar vorausging, gepflegt oder die Beerdigungskosten gedeckt haben.

3. Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Vorstehenden nicht vorhanden ist, darf Beerdigungsbeihilfe nicht gezahlt werden. Den Ortsverwaltungen ist es jedoch gestattet, bei alleinstehenden Mitgliedern die Beerdigung selbst zu übernehmen und dafür den Betrag der Beerdigungsbeihilfe aufzuwenden.

4. Wird von einem Sterbefall nicht innerhalb 14 Tagen Mitteilung gemacht, dann ist die Beerdigungsbeihilfe der Verbandskasse versunken.

5. Die Verbandsbücher verstorbener Mitglieder sind mit der Quittung über die ausgezahlte Beerdigungsbeihilfe an die Hauptkasse einzusenden.

## IV. Rechtsschutz-Reglement.

### § 1.

Jedem Mitgliede, welches länger als ein halbes Jahr dem Verbande angehört und 26 Wochenbeiträge bezahlt hat, kann für seine Person und diejenigen Fälle, welche nach 26wöchentlicher Mitgliedsdauer eintreten, nach Maßgabe folgender Bestimmungen seitens des Verbandes Rechtsschutz gewährt werden:

Laut § 2, Absatz d des Verbandsstatuts, bei Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnis oder in Wahrnehmung der Verbandsinteressen entstanden sind, sowie in solchen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Versicherungsgesetzgebung ergeben, ferner bei Streitigkeiten mit der Polizeibehörde betreffs der Straßenordnungen, soweit solche mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängen.

### § 2.

Das Rechtsschutz nachstehende Mitglied hat sich unter Schilderung der Angelegenheit an die Ortsverwaltung zu wenden. Diese kann, wenn Zeugen vorhanden sind, oder wenn nach Lage der Sache es sonst für den Beklagten von Vorteil ist, für die erste Instanz Rechtsschutz gewähren. Ein weitergehender Rechtsschutz kann nur vom Zentralvorstande bewilligt werden.

### § 3.

Der zu gewährende Rechtsschutz besteht aus der Stellung eines sachkundigen Verteidigers auf Verbandskosten. Etwaige Gerichtskosten hat das Mitglied — mit Ausnahme der aus agitatorischer oder organisatorischer Tätigkeit herrührenden Prozesse — selbst zu tragen.

### § 4.

Bon der Beendigung des Verfahrens in jeder Instanz ist der Ortsverwaltung binnen 48 Stunden ausführlich Mitteilung zu machen und dabei anzugeben, ob die weitere Einlegung eines Rechtsmittels beabsichtigt und dafür abermals Rechtsschutz be-

ansprucht wird. Mitgliedern, welche diesen Bestimmungen nicht Rechnung tragen, kann für spätere Fälle der Rechtsschutz verweigert werden.

### § 5.

In allen Fällen, wo es sich um Anklagen handelt, die aus der agitatorischen und organisatorischen Tätigkeit des Mitgliedes für den Verband resultieren, ist die Rechtsschutzwährung nicht an eine bestimmte Mitgliedsdauer gebunden.

### § 6.

Bei etwaiger Nichtgewährung des Rechtsschutzes seitens der Ortsverwaltung steht dem Mitgliede die Beschwerde an den Zentralvorstand und gegen dessen Entscheidung an den Verbandsausschuss offen.



## V. Lohnbewegungs- und Streik-Reglement.

### § 1.

Lohnbewegungen und Streiks, welche zur Erringung besserer Arbeitsbedingungen, resp. zur Aufrechterhaltung solcher geführt werden, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

### § 2.

Bei Einleitung von Lohnbewegungen sind die Bestimmungen des § 26 strikt zu beachten und die in demselben vorgeesehenen Unterlagen für die Beschlussfassung des Vorstandes, diesem rechtzeitig zuzubermitteln. Der zu diesem Zweck an den Vorstand einzusendende Fragebogen muß folgende Angaben enthalten:

1. Gesamtzahl der Berufskollegen am Orte: Zahl der verheirateten Kollegen und deren Kinderzahl.
2. Zahl der am Orte befindlichen Verbandsmitglieder und der von anderen Gewerkschaften beteiligten Mitglieder.

3. Zahl der in Frage kommenden Arbeitgeber.
4. Wieviel Kollegen — verheiratete oder ledige — eventl. am Ausstande teilnehmen; wieviel derselben organisiert sind; wieviel über 3 und wieviel über 6 Monate der Organisation angehören.
5. Die zu stellenden Forderungen in ihrem ganzen Umfange.
6. Angabe der Zeit, wann die Forderungen gestellt werden sollen.
7. Angaben über die bisherige Dauer der Arbeitszeit am Orte, den daselbst gezahlten Durchschnittslohn und den Mindest- und Höchst-Wochenlohn.

Die Forderungen dürfen unter keinen Umständen vor erfolgter Zustimmungserklärung des Vorstandes den Unternehmern überreicht werden.

### § 3.

Jede beabsichtigte Arbeitseinstellung ist dem Zentralvorstand mindestens acht Tage vorher, unter Einsendung eines Situationsberichtes, anzuzeigen. Dieser Situationsbericht muß genaue Angaben darüber enthalten, wie sich die Unternehmer zu ev. Verhandlungen stellen, resp. welche Ergebnisse bereits geführte Verhandlungen gezeigt haben. Im allgemeinen kann die Zustimmung zum Streif gegeben werden, wenn:

- a) die Betriebe einen Vertrauensmann ernannt haben,
- b) mindestens dreiviertel der für den Streif in Betracht kommenden Beschäftigten länger als drei Monate organisiert sind, und vor dem Streif eine Abstimmung herbeigeführt wird, welche ergeben muß, daß sich mindestens vier Fünftel der Beschäftigten für den Streif erklären.

In besonderen Fällen und über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach vorausgegangener Verständigung mit der betr. Ortsverwaltung.

Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, dem Vorstande auf jede hierauf bezügliche Frage, postwendend

oder in dringenden Fällen telegraphisch resp. telefonisch, Auskunft zu erteilen, weil hiervon die Genehmigung der Arbeitseinstellung abhängt.

Arbeitseinstellungen, welche nicht vorher seitens des Vorstandes genehmigt wurden, finden keine Unterstützung.

### § 4.

Aussperrungen sind sofort unter Angabe der Ursache dem Vorstande anzuseigen.

### § 5.

Der Vorstand ist berechtigt, zwecks Kontrolle und Leitung jeder Arbeitseinstellung an den Streifort einen Beauftragten resp. Bevollmächtigten zu entsenden, demselben ist jede Auskunft zu geben und seinen Anordnungen Folge zu leisten.

### § 6.

Die Streifleitung am Orte hat sofort bei Eintreten der Arbeitseinstellung die Streifenden in das vom Vorstand zu liefernde Kontrollverzeichnis mit Angabe der Zahl der Kinder unter 15 Jahren und der Mitgliedsnummer einzutragen. Die tägliche Kontrolle ist ebenfalls darin zu vermerken.

Dem Streiforte werden außerdem sofort nach Meldung der Arbeitseinstellung seitens des Vorstandes weitere Berichtsbogen zugezahnt, welche — weil sie die Grundlage für einheitliche Streifstatistik der deutschen Gewerkschaften bilden — aufs Gewissenhafteste seitens der Streifleitung ausgefüllt werden müssen.

### § 7.

Jeder Streifende erhält eine Karte, welche mit derselben Nummer versehen sein muß, unter welcher er im Verzeichnis eingetragen ist. Diese Karte ist nach der Bestimmung der Streifleitung, mindestens aber einmal täglich, an der Kontrolle vorzulegen und wird die Meldung darauf vermerkt. Wer dieser Bestimmung nicht nachkommt, geht für den betreffenden Tag seiner Unterstüzung verlustig.

§ 8.

Über die Einnahmen und Ausgaben bei jedem einzelnen Streik ist laufend Buch zu führen. Dem Vorstand ist wöchentlich Bericht zu erstatten unter Benennung der zu diesem Zweck (§ 6 des Reglements) gelieferten Berichtsbogen. Gleichzeitig mit jedem Wochenbericht sind die Ausgabebeläge für die betreffende Woche einzufinden. Dies muß auch in den Fällen geschehen, in denen die Ausgaben zunächst aus der Ortskasse gedeckt worden sind und gelten diese Leistungen dann als à Conto an die Hauptkasse gesandt. Nach Beendigung des Streiks ist sofort die Schlussabrechnung aufzustellen und zugleich mit dem letzten Wochenschlußbericht an den Vorstand einzufinden.

Bei Auszahlung der Unterstützung sind die vom Vorstand gelieferten Quittungsformulare resp. Quittungslisten zu benutzen.

§ 9.

Die Höhe der Streikunterstützung bestimmt das Statut. Den Ortsverwaltungen bleibt es überlassen, aus eigenen Mitteln in Ausnahmefällen Zuschüsse zur statutarischen Streikunterstützung zu gewähren, jedoch ist hierzu die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

§ 10.

Bei genehmigten Ausständen sind die Anordnungen des Vorstandes strikte durchzuführen, insbesondere ist der Vorstand stets, entsprechend den Bestimmungen des § 26, Abs. 6 des Statuts, über den Stand der Bewegung auf dem Laufenden zu erhalten, andernfalls derselbe berechtigt ist, die Unterstützung sofort einzustellen.

Über die evtl. Unterstützung nichtorganisierter entscheidet der Verbandsvorstand und die beteiligte Ortsverwaltung von Fall zu Fall.

§ 11.

Tritt während eines Streiks durch Heranziehung einer größeren Zahl von Arbeitswilligen, oder sonstiger Aktionen der Unternehmer eine derartige Verände-

ring der Situation ein, daß ein günstiger Ausgang des Kampfes zweifelhaft erscheint, dann ist eine Abstimmung der Streikenden über die evtl. Fortsetzung des Kampfes vorzunehmen. Erklären sich bei dieser Abstimmung nicht mindestens  $\frac{2}{3}$  der Beteiligten für Fortsetzung, dann gilt der Streik als aufgehoben.

§ 12.

Zur Verhängung von Boykotts und Betriebsp sperren ist ebenfalls die Genehmigung des Vorstandes erforderlich. Bei ersteren hat die beteiligte Ortsverwaltung, sofern es sich um örtliche Boykotts handelt, zunächst eine Verständigung mit den hierfür in Frage kommenden örtlichen Instanzen der Arbeiterbewegung herbeizuführen und dann unter genauester Schilderung der Verhältnisse die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

§ 13.

Um planlosem Vorgehen seitens einzelner Orte zu begegnen und den Vorstand in die Lage zu versetzen, die vorhandenen Mittel zweckmäßig zu verteilen, ist es notwendig, daß Unterstützungselder auch für ausländische Streiks und Streiks anderer Gewerkschaften nur an den Vorstand eingesandt werden, da direkte Zusendung an die Streiforte dem Vorstande die Arbeit erschwert und eine genaue statistische Zusammenstellung unmöglich macht.

Pflichten der Verbandsmitglieder.

§ 14.

1. Forderungen irgend welcher Art an die Unternehmer, welche Arbeitsentstellungen zur Folge haben können, müssen der Ortsverwaltung rechtzeitig zur Genehmigung unterbreitet werden. Geschieht dies nicht, so haben die Kollegen bei einer eventuellen Arbeitsentstellung keinen Anspruch auf Unterstützung.

2. Bei Maßregelungen etc. ist der Ortsverwaltung sofort Mitteilung zu machen. Bevor diese den Fall nicht untersucht hat, darf seitens der Arbeitskollegen der Gemäßregelten unter keinen Umständen die Arbeit eingestellt werden.

3. Die Verbandsmitglieder haben mit den Streikenden solidarisch zu handeln. In Betrieben, wo gestreikt wird oder welche gesperrt sind, darf kein Kollege eine Arbeit verrichten, bevor nicht der Streik resp. die Sperre seitens der Ortsverwaltung als beendet erklärt ist. Zu widerhandelnde werden aus der Organisation ausgeschlossen.

4. Jeder Streikende ist verpflichtet, sich jederzeit der Streikleitung zwecks Kontrolle der Arbeitsstellen zur Verfügung zu stellen. Jeder Streikende ist außerdem verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes resp. der Ortsverwaltung oder den mit der Führung des Streiks beauftragten Personen in jeder Beziehung ohne weiteres Folge zu leisten. Zu widerhandelnden wird die Unterstützung entzogen.

#### § 15.

Jeder Kollege, insbesondere aber die Verbandsfunktionäre, sind verpflichtet, bei vorkommenden Discrepanzen alles zu versuchen, um dieselben auf gütlichem Wege beizulegen.



### Geschäfts-Ordnung.

#### § 1.

Der Bevollmächtigte oder Vorsitzende hat die Versammlungen einzuberufen, zu eröffnen und zu leiten. Zur Erörterung resp. Beschlussschaffung dürfen nur Verbandsangelegenheiten und Fragen unseres Berufes dienen.

#### § 2.

Nach Eröffnung der Versammlung hat der Bevollmächtigte zunächst die von ihm oder vom Vorstande oder von einer früheren Versammlung festgesetzte Tagesordnung bekannt zu machen. Hierauf erfolgt die Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Versammlung. Wird das Protokoll als richtig anerkannt, so setzt der Bevollmächtigte seinen Namen darunter; Abänderungen dürfen nicht durch Radieren oder Ausstreichen, sondern nur durch eine unter das Protokoll zu sehende Nachschrift vollzogen werden. Im großen Ganzen soll das Protokoll möglichst kurz gehalten sein und nur Anträge und Beschlüsse, diese aber wörtlich niedergeschrieben, bringen.

Soll unter „Verschiedenes“ oder „Gewerkschaftliches“ ein Gegenstand in derselben Versammlung zur Verhandlung kommen, so muß dem Vorstande vor Beginn dieser Mitteilung gemacht werden. Wird dies erst während der Versammlung angeregt, so kann der betreffende Gegenstand nur unter Zustimmung der Versammlung verhandelt werden.

#### § 3.

Stehen mehrere Punkte auf der Tagesordnung, so muß erst der eine Punkt erledigt sein, bevor zu dem andern übergegangen wird. Ist ein Referent bestellt, so erhält derselbe beim Beginn der Verhandlung und auf seinen Wunsch nach jedem Redner zuerst das Wort.

§ 4.

Wünscht ein Mitglied das Wort, so muß es sich vorher in die Rednerliste eintragen lassen und warten, bis sein Name an die Reihe kommt. Wird Schluß der Debatte über einen Gegenstand beacragt, so sind zunächst die eingezeichneten Redner zu verlesen und es erhält darauf ein Redner für und einer gegen diesen Antrag das Wort.

§ 5.

Berichtigungen erfolgen nach Schluß der Diskussion, also vor, persönliche Bemerkungen dagegen erst nach der Abstimmung. Einzeichnungen der Redner zu Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen finden stets statt.

§ 6.

Persönliche Angriffe, Unterbrechungen störender Natur und Abschweifungen sind nicht gestattet. Wer sich dagegen vergeht, wird vom Vorsitzenden „zur Ordnung“ gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf hat der Vorsitzende das Recht, die Versammlung entscheiden zu lassen, ob der Redner weitersprechen respektive die Versammlung verlassen soll oder nicht.

§ 7.

Der Vorsitzende selbst kann an der Debatte nur teilnehmen, wenn sein Name in die Rednerliste eingetragen ist und ein Stellvertreter so lange den Schluß führt, ausgenommen sind kurze Bemerkungen, die zur Aufklärung dienen.

§ 8.

Zur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, welche auf den Gang der Verhandlung und die Leitung Bezug haben, erhält jeder Anwesende sofort nach dem soeben Sprechenden das Wort.

§ 9.

Anträge, die in feinerlei Verbindung mit den zu verhandelnden Punkten stehen, oder solche, die mit den

in unseren Versammlungen zu erörternden Fragen nichts zu tun haben, sind vom Versammlungsleiter als unzulässig zurückzuweisen. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet stets die Versammlung.

Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den weitgehendsten zuerst abgestimmt; Unteranträge, welche diesen Antrag ergänzen, kommen vor demselben zur Abstimmung; auch über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet in zweifelhaften Fällen die Versammlung.

§ 10.

Ist der Gebrauch eines Fragekastens eingeführt, so werden unzulässige Fragen, u. a. auch die beleidigender Natur, vom Vorsitzenden beseitigt.

§ 11.

Einer außerordentlichen Generalsversammlung stehen dieselben Besugnisse zu, wie der ordentlichen. Die Ortsverwaltung ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn der vierte Teil der Mitglieder des betreffenden Ortes es verlangt. Bei Ortsverwaltungen, welche über 1000 Mitglieder haben, muß auf schriftlichen Antrag von 250 verselben eine Generalsversammlung innerhalb drei Wochen einberufen werden.



**Druck: Maurer & Dimmick**  
**Berlin SO., Adalbertstr. 37**